



foto: h. dierrich-habbe

Weihnachtsfeiern, Jubiläen, Betriebsfeste...

Neue Möglichkeiten für steuerfreie Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei aktuellen Urteilen seine Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen gelockert und neue, für Unternehmer wie Arbeitnehmer günstigere Grundsätze zur Berechnung des geldwerten Vorteils entwickelt.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Weihnachtsfeiern, Betriebsausflügen, Betriebsjubiläen oder ähnlichen Anlässen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei Speisen und Getränke zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für weitere Kosten, die vom Arbeitgeber im Rahmen einer solchen Betriebsveranstaltung übernommen werden, wie zum Beispiel Miete für einen Veranstaltungsraum, Eintrittskarten, Musikdarbietungen oder Beförderungskosten. Die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit besteht jedoch nur, wenn die Kosten einer Veranstaltung nicht mehr als 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Arbeitnehmer betragen. Allerdings erkennt die Finanzverwaltung auch bei Einhaltung der 110-Euro-Grenze maximal nur zwei Veranstaltungen pro Jahr an. Wird die Grenze von 110 Euro überschrit-

ten, ist der gesamte Aufwand als steuer- und sozialversicherungspflichtiger, geldwerter Vorteil zu behandeln.

Der BFH hat mit Urteil aus Mai 2013 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass in die Ermittlung der 110-Euro-Freigrenze nur die Kosten einzubeziehen sind, die die Arbeitnehmer objektiv bereichern. Das sind nur solche Leistungen, die diese unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen oder Ähnliches. Die Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung, etwa Raumkosten oder die Kosten für einen Eventmanager, sind nach der neuen Rechtsprechung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Auch Kosten für Busfahrten oder andere Reisekosten sind nicht mehr in die Gesamtkosten einzubeziehen.

In einem zweiten Urteil entschied der BFH, dass die Gesamtkosten auf sämtliche Teilnehmer aufzuteilen sind. Der auf teilnehmende Familienangehörige entfallende Anteil ist entgegen der bisherigen steuerlichen Behandlung nicht mehr dem Arbeitnehmer zuzurechnen. ■

Schenkungsteuer

Aufgepasst bei Kettenschenkungen

Die persönlichen Steuerfreibeträge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes können alle zehn Jahre in voller Höhe erneut genutzt werden. Hierdurch ergibt sich ein interessanter steuerlicher Gestaltungsspielraum. Die Höhe des Steuerfreibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Bei Schenkungen zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern können zum Beispiel wesentlich höhere Freibeträge als bei Übertragungen von Schwiegereltern an Schwiegerkinder oder Großeltern an Enkelkinder genutzt werden. Eine Optimierung der Steuerfreibeträge kann jedoch gefährdet werden, wenn eine so genannte Kettenschenkung vorliegt. Denn dann wird steuerlich der weiter entfernte Verwandtschaftsgrad des Letztbegünstigten zum Schenker zugrunde gelegt.

Unter welchen Umständen eine steuerlich begründete Umgehung einer Direktschenkung vorliegt, war Gegenstand eines Klageverfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Bisher sahen die Finanzämter bereits in dem Umstand, dass Erst- und Zweitschenkung in zeitlichem

Zusammenhang notariell beurkundet worden waren, einen Missbrauchstatbestand. Mit Urteil aus Juli 2013 stellt der BFH nun fest, dass nicht pauschal, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden muss, ob

Unser Rat

Die für Unternehmer und Arbeitnehmer günstige neue Rechtsprechung des BFH kann, soweit Lohnsteueranmeldungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, auch noch rückwirkend berücksichtigt werden.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-8

Neue Möglichkeiten für steuerfreie Betriebsveranstaltungen – Seite 1

Schenkungsteuer – Aufgepasst bei Kettenschenkungen – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Dienstwagen – Nachweis einer nicht privaten Nutzung – Seite 2

Fahrzeugleasing – Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 5: Beschäftigung von Schülern, Studenten und Praktikanten – Seite 3-4

Berufsbetreuer können sich freuen – Bundesfinanzhof gewährt rückwirkende Steuerbefreiung – Seite 4

Sozialversicherung – Rechengrößen für das Jahr 2014 – Seite 4

Steuern optimieren – Informationen zum Jahresende – Seite 5-6

Inventur zum Jahresende – Gut vorbereitet? – Seite 7

Aufräumen und Platz schaffen – Welche Buchführungsunterlagen Sie Anfang 2014 vernichten dürfen – Seite 7

Steuerschuldnerschaft bei Strom- und Gaslieferungen – Seite 8

Steuerpflicht bei Vermögensübertragungen zwischen Personengesellschaften – Seite 8

GmbH Spezial | Seite 8

Offenlegung von Jahresabschlüssen – Erleichterungen für kleine Gesellschaften – Seite 8

Recht | Seite 9

Serie: Rechtsformen für Unternehmen – Teil 10: Besondere Gesellschaftsformen – Seite 9

Internes | Seite 10

Neue SHBB Beratungsstelle in Pattensen – Seite 10

Steuer-Terminkalender – Seite 10

Impressum – Seite 10

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Moral und Steuern – auf den ersten Blick zwei Begriffe, die nicht zueinanderpassen? Wie viel Moral im Bereich der Steuern einzieht oder verloren geht, ist im Wesentlichen eine Frage der gesellschaftlichen Normen. Ihr Spiegelbild ist die öffentlich wie privat geführte Diskussion, wie mit Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder strafbefreiender Selbstanzeige umgegangen werden sollte. Einen schleichenden Wandel der Moralvorstellungen lässt die geänderte Tonlage vermuten: Sprach man früher von „Steuersündern“, werden heute Wörter wie „Schmarotzer“ benutzt. Vokabeln, die ausgrenzen sollen: Hier die Guten der Gesellschaft, dort die Täter.

Immer strengere Buchführungsvorschriften, Meldepflichten, Überwachungs- und Kontrollsysteme lassen die Steuerbürger immer gläserner werden. Dabei wiegt das Empfinden eines zunehmenden Misstrauens gegenüber den Steuerpflichtigen schwer. Zahlreiche Vorschriften lassen den Eindruck entstehen, dass ganze Berufsgruppen, Unternehmer und Vermögende unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung gestellt werden sollen.



Dr. Willi Cordts

Dass hier keine Missverständnisse entstehen: Steuerhinterziehung ist und bleibt kriminell. Die Möglichkeit, sich mit einer Selbstanzeige einer drohenden Strafe zu entziehen, ist ein besonderes Privileg im Bereich des Steuerrechts. Bisher war es für viele etwas anderes, einen anderen Menschen zu bestehlen, als dem Staat Steuern vorzuenthalten, und so wurde auch im Bereich der Steuern der Begriff des Kavaliersdeliktes mit geprägt. Diese unterschiedlichen Wertvorstellungen werden voraussichtlich auch zukünftig bestehen bleiben. Was sich aber ändert, ist die öffentliche Wahrnehmung.

Das hier keine Missverständnisse entstehen: Steuerhinterziehung ist und bleibt kriminell. Die Möglichkeit, sich mit einer Selbstanzeige einer drohenden Strafe zu entziehen, ist ein besonderes Privileg im Bereich des Steuerrechts. Bisher war es für viele etwas anderes, einen anderen Menschen zu bestehlen, als dem Staat Steuern vorzuenthalten, und so wurde auch im Bereich der Steuern der Begriff des Kavaliersdeliktes mit geprägt. Diese unterschiedlichen Wertvorstellungen werden voraussichtlich auch zukünftig bestehen bleiben. Was sich aber ändert, ist die öffentliche Wahrnehmung.

Länder mit stabilen Steuer- und Abgabensystemen, die mit der Zahlungsfähigkeit ihrer Bürger rechnen können, stehen besser da als wirtschaftlich schwache Länder mit überwiegend schlechter Zahlungsmoral. Um beides, Steuereinnahmen und Zahlungsmoral der Steuerbürger, ist es in Deutschland gar nicht so schlecht bestellt. Alle Verantwortlichen, ob in Politik, Verwaltung, Verbänden oder Unternehmen und jeder Einzelne für sich, können ihren Teil dazu beitragen, das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Werte zu erhalten. Und dabei geht es nicht um kurzfristige Politikerfolge, Steuermehreinnahmen oder persönliche Profite, sondern um langfristige Orientierung. Wenn Nachhaltigkeit im Bereich des Steuerrechts das Handeln bestimmt, brauchen wir uns um den Bestand der Moral und Wertekultur in diesem Bereich wenig Sorgen machen.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

eine steuerschädliche Kettenschenkung vorliegt. Eine solche kann nach Ansicht der Richter nur angenommen werden, wenn eine Weitergabeverpflichtung des Bedachten besteht. Diese kann sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus anderen Umständen ergeben. Allein der Umstand, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung an einen Dritten weiterschchenkt, begründet noch keine Steuerumgehung. Auch die notarielle Beurkundung der Weiterschenkung in einer Urkunde, die laut Urkundennummer unmittelbar der Urkunde des Schenkungsvertrages folgt, ist lediglich ein Indiz für die fehlende Dispositionsmöglichkeit des zuerst Bedachten. Die zeitliche Verknüpfung

der Schenkungen allein führt noch nicht zu einer Versagung der Anerkennung der Verträge. Erfolgt zum Beispiel im zeitlichen Zusammenhang einer Schenkung der Eltern an ein Kind sofort eine Weiterschenkung durch das Kind an dessen Ehegatten, ergibt sich allein daraus noch keine steuerschädliche Kettenschenkung von den Eltern an das Schwiegerkind. Anders wird aber die Beurteilung ausfallen, wenn der Erstbeschenkte bereits vor der Schenkung den an ihn zugewendeten Gegenstand an einen Dritten weitergeschenkt hat. In der Praxis ist daher darauf zu achten, dass die Dispositionsfreiheit des Erstbeschenkten uneingeschränkt erhalten bleiben muss, um die optimale Ausnutzung der günstigen Steuerfreibeträge nicht zu gefährden. ■

Dienstwagen

Nachweis einer nicht privaten Nutzung

Mit mehreren Urteilen aus März 2013 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur Versteuerung von Privatfahrten bei Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer verschärft. Das Gericht entschied, dass die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens ohne Vorlage eines ordnungsmäßig geführten Fahrtenbuches immer zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil führt.

Erhält ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Dieser bemisst sich entweder pauschal nach der sogenannten Ein-Prozent-Regel oder bei Führung eines Fahrtenbuches nach den auf die Privatfahrten anteilig entfallenden Aufwendungen. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht für Privatfahrten, konnte die Besteuerung bisher unterbleiben. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode lässt sich dies relativ einfach feststellen. Schwieriger gestaltet sich die Situation bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung. Hier ging die Rechtsprechung bislang aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass ein Arbeitnehmer einen auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienst-

wagen tatsächlich auch privat nutzt. Der Arbeitnehmer konnte diesen Anscheinsbeweis jedoch bisher widerlegen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH ist bei einer tatsächlich nicht privaten Nutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer grundsätzlich ein Nachweis durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch notwendig. Ohne Fahrtenbuchnachweis ist für den Ansatz eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nach Auffassung der Richter die bloße Möglichkeit einer privaten Nutzung ausreichend. Von der Besteuerung der Privatnutzung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn der Arbeitgeber eine private Kfz-Nutzung ausdrücklich und nachweislich untersagt hat. Eine Überwachung durch den Arbeitgeber, ob der Arbeitnehmer dieses Verbot auch tatsächlich einhält, hält der BFH nicht für zwingend notwendig. In diesem Punkt weicht das Gericht zugunsten der Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, die bislang ein Nutzungsverbot nur dann anerkannte, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsverbotes auch effektiv überwacht. ■

Fahrzeugleasing

Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer

In einem Leasingvertrag wird in der Regel vereinbart, dass das Fahrzeug am Ende der Vertragslaufzeit in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben ist. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem vereinbarten Zustand, etwa weil die vertraglich festgelegte Kilometerleistung überschritten wurde oder das Fahrzeug Lackschäden oder Beulen aufweist, fordert das Leasingunternehmen vom Leasingnehmer regelmäßig einen Minderwertausgleich als Entschädigung. Die Finanzverwaltung behandelt den Minderwertausgleich bislang als weiteres Entgelt für die Gebrauchsüberlassung. Leasingunternehmen waren danach verpflichtet, von dem erhaltenen Minderwertausgleich 19 Prozent Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Zu einer anderen Beurteilung kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus März 2013. Nach dieser Entscheidung stellt der Minderwertausgleich einen echten, nicht umsatzsteuerbaren Schadensersatz

dar. Es fehle, so der BFH, an einem für die Entstehung von Umsatzsteuer erforderlichen gegenseitigen Leistungsaustausch zwischen Leasingnehmer und Leasinggesellschaft. Anders ausgedrückt: Die Zahlung des Minderwertausgleichs durch den Leasingnehmer wird nicht für die Überlassung des Fahrzeugs durch die Leasingfirma erbracht. ■

Unser Rat

Als Leasingnehmer sollten Sie zukünftig darauf achten, ob die Leasingfirma bei einem Minderwertausgleich noch Umsatzsteuer ausweist. Bei nicht unternehmerischer Nutzung des Fahrzeugs oder bei Nutzung in einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen(-steil) stellt die Umsatzsteuer eine vermeidbare Kostenbelastung dar. Aber auch als grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer wären Sie aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

➔ Fortsetzung von Seite 3

Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Versicherungspflicht und Beitragspflicht aufgrund entgeltlicher Beschäftigung gilt auch für ausländische Studenten: Studenten aus dem EU-Ausland sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz müssen sich für ein Studium in Deutschland im Rahmen eines Auslandssemesters nicht zusätzlich in der deutschen Krankenversicherung versichern, wenn sie in ihrem Heimatland eine gesetzliche Krankenversicherung abgeschlossen haben. Mit anderen Ländern, zum Beispiel Türkei, Tunesien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Kroatien, hat Deutschland bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Studenten aus diesen Ländern müssen sich in Deutschland ebenfalls nicht zusätzlich krankenversichern. Studenten aus Staaten, mit denen ein solches Abkommen nicht besteht, müssen dagegen eine studentische Krankenversicherung abschließen, um in Deutschland studieren zu können.

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Behandlung einer während des Studiums ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung gelten die für deutsche Studenten maßgebenden Regelungen. Bei der Beschäftigung von ausländischen Studenten, die nicht in Deutschland studieren, sondern ausschließlich für eine Saisontätigkeit nach Deutschland kommen, ist zunächst zu klären, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht oder das des Heimatlandes greift. Für Schüler und Studenten aus dem EU-Ausland, die in ihrem Heimatland nicht erwerbstätig sind, gelten bei einer Beschäftigung in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften und damit auch die Regelungen zum Minijob, zur kurzfristigen Beschäftigung sowie das Werkstudentenprivileg. Für Schüler und Studenten aus Ländern außerhalb der EU sind die maßgebenden Regelungen im Einzelfall zu prüfen. ■

Unser Rat

Die fünfteilige Serie zu Aushilfen, Saisonkräften, Minijobs und Co. hat deutlich gemacht, dass insbesondere das Sozialversicherungsrecht in diesem Bereich sehr komplex ist. Aber auch die steuerlichen Regelungen bieten einige Gestaltungsspielräume, insbesondere durch die Kombinationsmöglichkeit der speziellen Regelungen für Aushilfen, Saisonkräfte und Minijobs mit anderen allgemein anwendbaren steuerfreien Arbeitgeberleistungen.

Sozialversicherung

Rechengrößen für das Jahr 2014

Wie regelmäßig zum Jahreswechsel wird ab Januar 2014 die Sozialversicherung für viele Arbeitnehmer teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. Für die überwiegende Mehrheit der Versicherten mit Verdiensten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen ändert sich durch die neuen Rechengrößen des Jahres 2014 allerdings nichts, da die prozentualen Beitragssätze zum Jahreswechsel nicht verändert werden. ■



Berufsbetreuer können sich freuen

Bundesfinanzhof gewährt rückwirkende Steuerbefreiung

In Ausgabe 2/2013 hatte das SHBB Journal die wichtigsten Regelungen des sogenannten Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes dargestellt und unter anderem über die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Berufsbetreuern im Sinne des BGB informiert. Die neue gesetzliche Steuerbefreiung gilt für Umsätze, die nach dem 1. Juli 2013 erbracht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darüber hinaus mit Urteil aus April 2013 entschieden, dass unter Berufung auf das EU-Recht die Steuerbefreiung auch für frühere Zeiträume möglich ist.

Betreuungsleistungen sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen. Für diese sieht das EU-Recht eine Steuerbefreiung vor, wenn sie von einer anerkannten Einrichtung erbracht werden. Berufsbetreuer im Sinne des BGB gehören nach Ansicht des BFH grundsätzlich zu den begünstigten Leistungserbringern. Die Anerkennung ergibt sich aus der gerichtlichen Bestellung für die Tätigkeit, aus dem an der Leistung bestehenden Gemeinwohlinteresse sowie daraus, dass gleichartige Leistungen, die durch Betreuungsvereine und sogenannte Vereinsbetreuer erbracht werden, gleichfalls steuerfrei sind.

Sowohl nach Europarecht als auch nach deutschem Recht gilt die Umsatzsteuerbefreiung nur für originäre Betreuungsleistungen und nicht für Leistungen, die darüber hinaus auch zum Gewerbe oder Beruf eines Betreuers gehören können, wie beispielsweise von einem Betreuer erbrachte ärztliche, anwaltliche oder steuerberatende Dienstleistungen.

Das BFH Urteil soll nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Damit sind die Urteile allgemein anwendbar. Berufsbetreuern steht somit die Möglichkeit offen, für vergangene, nicht bestandskräftige und noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen geänderte Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt einzureichen und entsprechende Erstattungsanträge zu stellen. ■

Unser Rat

Bislang wurden Erstattungsanträge von einigen Finanzämtern nicht bearbeitet oder abgelehnt. Wir empfehlen, die Finanzämter erneut anzuschreiben und auf die Veröffentlichung des Urteils hinzuweisen, um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu erreichen.

Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2014

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2014	2013	2014	2013
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5.950,00	5.800,00	5.000,00	4.900,00
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	7.300,00	7.100,00	6.150,00	6.050,00
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.950,00	5.800,00	5.000,00	4.900,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	4.050,00	3.937,50
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.462,50	4.350,00	4.462,50	4.350,00
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450,00	450,00	450,00	450,00
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325,00	325,00	325,00	325,00
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	395,00	385,00	395,00	385,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.765,00	2.695,00	2.345,00	2.275,00

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2014 4.462,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung.



foto: Marco2811

Steuern optimieren:

Informationen zum Jahresende

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel noch für 2013 ausgenutzt werden und an welchen Stellen sind noch Feinjustierungen zu einer möglichen Steueroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Ihr Steuerberater der SHBB steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2014 starten können.

Alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2013 verringern, sofern bestimmte betriebliche Größenmerkmale nicht überschritten werden. Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze, und in allen anderen bilanzierenden Betrieben darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Gewinn von 100.000 Euro nicht überschritten werden.



Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im Jahr 2013 noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Anders

als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen nicht begrenzt.



foto: Gina Sanders

Wechsel der Abschreibungsmethode

Durch das Konjunkturpaket wurden für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Für Anschaffungen oder Herstellungen ab 2011 wurde die degressive Abschreibung abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmenüberschussrechnung 2013 prüft Ihre Beratungsstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch der Büroausstattung kurz vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen. Liegen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann statt der Sofortabschreibung auch ein so genannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht ist allerdings für alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro eines Jahres einheitlich auszuüben.

Steuerfreie Rücklagen bei höherer Gewalt

Sind in 2013 noch Investitionen erforderlich, um die Auflösung von in der Vergangenheit gebildeter steuerfreier Rücklagen zu vermeiden? Mit der Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien 2012 hat die Finanzverwaltung die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes umgesetzt und es können längere Reinvestitionsfristen zur Übertragung von so genannten Rücklagen

für Ersatzbeschaffungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse, wie beispielsweise einem Brand, genutzt werden.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Bilanzierung kommt es für die zeitliche Zuordnung zu dem Wirtschaftsjahr 2013 darauf an, ob die Reparaturen in diesem Jahr durchgeführt wurden. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Bilanzierende Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Diese Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals 2014 ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung zu anteiligen Betriebsausgaben führen. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten, Seminargebühren und Ähnliches als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, an dem neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, können zum teilweisen Betriebsausgabenabzug führen.



foto: Coloures-Pr

Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung kann zusätzliche Motivation für Ihre Mitarbeiter sein. Diese arbeitgeber-

Achtung:

Wenn im nebenstehenden Artikel das Ende eines Wirtschaftsjahres angesprochen wird, ist damit nicht zwingend der Jahreswechsel 2013/14 gemeint, sondern das jeweilige Ende des Wirtschaftsjahres. Das Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder vom Kalenderjahr abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

➔ Fortsetzung von Seite 5

finanzierte betriebliche Altersversorgung kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt werden oder aber auf bestimmte beschränkt werden. Als ein möglicher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung kommt unter anderem eine Direktversicherung in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass die Prämie lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West für den Mitarbeiter steuerfrei ist. Für das Jahr 2013 können damit maximal 2.784 Euro steuerfrei gewährt werden. Unter bestimmten Umständen kann sich der steuerfreie Betrag um weitere 1.800 Euro erhöhen. Darüber hinausgehende Beträge müssen versteuert werden.

Bilanzierende Unternehmen



▪ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen und eventuell geleistete Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ können unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden. Achtung: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Bewertung zum Teilwert nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

▪ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Insbesondere sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten, so dass die Kunden nicht die Einrede der Verjährung geltend machen können. Des Weiteren ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

▪ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Wer zukünftig von dieser sogenannten Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2013 möglichst viele wirtschaftlich verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall nur dann sinnvoll, wenn sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche Strafsteuer von 25 Prozent fällig. Ihr SHBB Steuerberater erläutert die Vor-

und Nachteile und hilft Ihnen bei der optimalen steuerlichen Gestaltung.

▪ Vergütung des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2014 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür noch im Jahre 2013 ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Einnahmenüberschussrechnung

▪ Zahlungsverchiebung

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2013 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich also lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2013 zu mindern. Ebenso ist es allerdings auch möglich, durch spätere Inrechnungstellung der eigenen Lieferungen oder Leistungen oder eine längere Zahlungszielvereinbarung Betriebseinnahmen in das Jahr 2014 zu verschieben. Hierbei sind allerdings die speziellen Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu beachten: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel, mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen, Umsatzsteuerzahlungen und Ähnliches.

Überschusseinkünfte



▪ Verlustverrechnung bei Wertpapieren

Gewinne oder Verluste aus Geschäften mit Wertpapieren, die ab Januar 2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Werden in 2013 neben Gewinnen auch Verluste aus Wertpapiergeschäften erzielt, sollte eine so genannte Verlustbescheinigung beantragt werden, sofern Konten oder Depots bei mehreren Geldinstituten unterhalten werden. Eine automatische Verlustverrechnung ist nicht möglich. Die Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres bei der betreffenden Bank oder Sparkasse beantragt werden.

Existieren noch Spekulationsverluste aus privaten Wertpapiergeschäften, die vor 2009 entstanden sind, können diese nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Ausführliche Informationen zu dieser Übergangsregelung finden Sie in der Ausgabe 3/2013 des SHBB Journals.

▪ Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro pro Jahr abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nur im Ausnahmefall sind Aufwendungen in unbegrenzter Höhe abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Um die

Höchstbeträge konsequent nutzen zu können, empfiehlt es sich, die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen für das eigene Haus oder die eigene Wohnung beziehungsweise die anteiligen Mietaufwendungen sowie Heizung, Strom und sonstige Nebenkosten, Renovierungskosten und Ähnliches zu dokumentieren.

▪ Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an nahe Angehörige vermietet, können Werbungskosten in vollem Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete können Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden.

Alle Steuerpflichtigen

▪ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2013 noch zu erhöhen. Maximal können Verheiratete 40.000 Euro, Ledige 20.000 Euro pro Jahr steuerwirksam aufwenden.



▪ Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im Eigenheim oder der gemieteten Wohnung ausgeführt werden. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Achtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt!

▪ Spenden

Besonders in der Weihnachtszeit steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2013 hierdurch mindern, muss die Zahlung auch noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

▪ Grunderwerbsteuer

Bis 2006 betrug die damals bundeseinheitliche Grunderwerbsteuer 3,5 Prozent. Seitdem die einzelnen Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen können, sind die Steuersätze teilweise kräftig angestiegen. In den folgenden vier Ländern soll die Grunderwerbsteuer ab 2014 weiter ansteigen: in Schleswig-Holstein von bisher 5,0 auf 6,5 Prozent, in Berlin von 5,0 auf 6,0 Prozent und in Niedersachsen und Bremen von 4,5 auf 5,0 Prozent. Die formalen Landtagsbeschlüsse fehlen zwar zum Teil noch, es ist aber davon auszugehen, dass die Länderparlamente in ihren Dezembersitzungen den Erhöhungen zustimmen werden. Die neuen Steuersätze gelten dann für alle Grundstückskaufverträge und andere Verträge, die nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden. ■



Inventur zum Jahresende

Gut vorbereitet?

Eine gute Vorbereitung der Inventurarbeiten und zweckmäßige Inventurlisten erleichtern die Bestandsaufnahme körperlicher Wirtschaftsgüter und die buchmäßige Bestandsaufnahme von immateriellen Vermögenswerten sowie von Forderungen und Schulden. Das SHBB Journal gibt Ihnen Hinweise, wie die Inventur glatt läuft.

Die Inventur ist eine körperliche Bestandsaufnahme nach den Grundsätzen der Einzelerfassung. Sämtliche Bestände sind vollständig und nachvollziehbar aufzunehmen und zu bewerten. Die Inventur erfasst alle Vermögenswerte und Schulden mit folgenden Angaben:

- eindeutige Bezeichnung, wie Art, Größe, Artikelnummer oder Ähnliches
- Menge, Stückzahl, Gewicht, Volumen etc.
- Wert je Einheit in Euro, Cent

Inventurzeitpunkt

Die Inventur wird grundsätzlich am Bilanzstichtag oder innerhalb von zehn Tagen vor oder nach diesem Termin durchgeführt. Veränderungen der Bestände zwischen Inventurtermin und Bilanzstichtag müssen berücksichtigt werden. Hiervon abweichend ist eine zeitlich verschobene Inventur auch an einem festen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag möglich. Voraussetzung ist, dass die Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren eine korrekte Bewertung zum Bilanzstichtag ermöglichen und es sich um solche Vermögensgegenstände handelt, die lediglich geringen zeitlichen Preisschwankungen unterliegen.

Bei einer permanenten Inventur können Sie auf eine Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag verzichten, wenn der Bestand nach Art und Menge zum Stichtag anhand von Lagerbüchern feststellbar ist.

Umfang der Inventur

Da die Inventur alle Vermögensgegenstände und Schulden erfassen muss, wird es hilfreich sein, das Bestandsverzeichnis in zu erfassende Bereiche zu gliedern, wie beispielsweise in Lager oder Rechnungswesen.

Sollte eine exakte Bestandsermittlung nur mit unzumutbar hohem Aufwand möglich sein, genügt es, den Bestand mit einem angemessenen Schätzwert zu erfassen, beispielsweise bei Hilfs- und Betriebsstoffen. Die Anwendung anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ist zulässig, wenn das Ergebnis einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt. Eine körperliche Bestandsaufnahme entfällt im Bereich des Anlagevermögens, wenn ein besonderes Anlagenverzeichnis geführt wird und im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten, wenn sich die Bestände aus der laufenden Buchhaltung ergeben. Hier können aber andere Maßnahmen, wie beispielsweise das Einholen von Saldenbestätigungen notwendig werden. Bei den fertigen Erzeugnissen muss bereits aus den Inventurunterlagen erkennbar sein, wie die Bewertung erfolgt, bei den unfertigen Erzeugnissen sollte zusätzlich der Fertigstellungsgrad angegeben werden.

Bewertungsverfahren

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände nach der Einzelerfassung durch Zählen, Wiegen oder Messen auch einzeln zu bewerten.

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände können auch zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem Durchschnittswert angesetzt werden.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einem Festwert angesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände regelmäßig ersetzt werden, der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist. Die mit Festwert erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Die mit der Inventur aufgestellten Inventare sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Jahresinventur ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Buchführung und bildet die Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Ist die Buchführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn – in der Regel zugunsten des Fiskus – schätzen. ■

Aufräumen und Platz schaffen

Welche Buchführungsunterlagen Sie Anfang 2014 vernichten dürfen

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; einige jedoch nur sechs Jahre oder zwei Jahre.

Folgende Unterlagen dürfen 2014 vernichtet werden:

- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2003 gemacht worden ist;
- Aufzeichnungen aus dem Jahre 2003 oder früher
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2003 aufgestellt worden sind;
- Jahresabschlüsse, die 2003 fertig gestellt worden sind;
- Buchungsbelege, die bis zum 31.12.2003 entstanden sind;
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die im Jahre 2003 oder früher ausgestellt worden sind;
- bis zum 31. Dezember 2007 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe;
- sonstige Unterlagen, die im Jahre 2007 oder früher entstanden sind;

- Rechnungen für private Bauleistungen, die im Jahre 2011 oder früher ausgestellt worden sind (gilt für den Leistungsempfänger).



Achtung: Die Aufbewahrungsfristen laufen jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuerfestset-

zungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Unter Umständen müssen veraltete Hard- und Softwaresysteme für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gepflegt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden. Eine Aufbewahrung allein der gedruckten Papierauswertungen beziehungsweise der ausgedruckten elektronisch empfangenen Rechnungen oder Kontoauszüge ist nicht ausreichend. ■

Reverse-Charge-Verfahren

Steuerschuldnerschaft bei Strom- und Gaslieferungen

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 2/2013 über die Verabschiedung des sogenannten Amtshilferichtlinie-Umsatzsteuergesetzes berichtet. Der Gesetzgeber wollte unter anderem die Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Gas und Elektrizität umkehren, das heißt, auf den Strom- oder Gasabnehmer übertragen. Bevor diese Gesetzesänderung in Kraft treten konnte, benötigte die Bundesregierung noch die Zustimmung der Europäischen Union.

Begründet wird die Gesetzesänderung mit hohen Umsatzsteuerausfällen durch viele Unternehmensinsolvenzen. Aufgrund des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der EU musste vor einer Änderung des deutschen Umsatzsteuergesetzes zunächst eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie herbeigeführt werden. Nachdem diese unionsrechtliche Grundlage für die Neuregelung geschaffen wurde, ist die Gesetzesänderung formell am 1. September 2013 in Kraft getreten. Die Finanzverwaltung lässt in einer Übergangszeit bis Ende 2013 aber noch die Anwendung der bisherigen Regelung zu. Das neue Gesetz gilt zunächst bis Ende 2018. Wer ist von der Gesetzesänderung betroffen?

- Lieferung von Gas: Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz greift, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer

ist, der selbst Gas über das Erdgasnetz liefert (= Wiederverkäufer). Als Wiederverkäufer ist ein Unternehmen anzusehen, das mehr als 50 Prozent seiner erworbenen Menge an Gas weiter veräußert.

- Lieferung von Strom: Bei der Lieferung von Elektrizität kehrt sich die übliche Umsatzsteuer-Schuldnerschaft um, wenn der Leistungsempfänger und der liefernde Unternehmer als Wiederverkäufer von Elektrizität anzusehen sind. Auch für den Bereich der Elektrizität ist von einem Wiederverkäufer auszugehen, wenn mehr als 50 Prozent der erworbenen Menge an Elektrizität weiter veräußert werden.

Maßgeblich sind in den Fällen der Gas- und Elektrizitätslieferungen jeweils die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr. Nicht unter die neue Vorschrift fallen Erzeuger von Elektrizität. Somit sind auch Erzeuger im Bereich der erneuerbaren Energien von der Neuregelung nicht direkt betroffen. Aber Vorsicht: Ist beispielsweise zwischen Stromerzeuger und Netzbetreiber ein sogenanntes Umspannwerk zwischengeschaltet, ist in der Regel davon auszugehen, dass das Umspannwerk als Wiederverkäufer anzusehen ist. Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene, in der Praxis häufig anzutreffende Lieferbeziehungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Steuerschuldnerschaft auf. ■

Leistender Unternehmer	Leistungsempfänger	Umsatzsteuer-schuldner
Stromproduzent (z. B. Photovoltaik, Windkraft)	Wiederverkäufer von Strom (z. B. Umspannwerk)	Leistender Unternehmer
Gasproduzent (z. B. Biogas)	Wiederverkäufer von Gas	Leistungsempfänger
Wiederverkäufer von Strom/Gas (z. B. Umspannwerk)	Wiederverkäufer von Strom/Gas (z. B. Netzbetreiber)	Leistungsempfänger
	Stromverbraucher/Gasverbraucher (Unternehmer, Privatperson)	Leistender Unternehmer

Hinweis

Das Bundesfinanzministerium hat eine Bescheinigung zum Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers eingeführt. Die Bescheinigung dient als Nachweis für die Geschäftspartner und die Finanzverwaltung, dass das Unternehmen als Wiederverkäufer eingestuft wird und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen hat. Antragsformulare erhalten Sie über Ihre SHBB Beratungsstelle.

Richter müssen sich einigen!

Steuerpflicht bei Vermögensübertragungen zwischen Personengesellschaften

Bei der Umstrukturierung von Mitunternehmenschaften (Personengesellschaften mit Gewinneinkünften) können nach den Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes ganze Betriebe oder Teilbetriebe unter Vermeidung der Aufdeckung sogenannter stiller Reserven steuerfrei übertragen werden. Ein Gesellschafter kann auch einzelne Wirtschaftsgüter aus seinem Einzelunternehmen oder Sonderbetriebsvermögen steuerneutral in eine Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, übertragen. Dies funktioniert auch umgekehrt, das heißt, ein Mitunternehmer kann Wirtschaftsgüter seines Sonderbetriebsvermögens steuerneutral in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens überführen.

Zwei gesellschafteridentische Schwester-Mitunternehmenschaften können nach der bisherigen Auslegung des Gesetzes die Möglichkeit einer steuerneutralen Buch-

wertübertragung zwischen den beiden Mitunternehmenschaften nicht nutzen. Diese Rechtsfolge wird in der Steuerrechtsliteratur kritisch diskutiert. In der Praxis wird dem regelmäßig mit komplizierten Ausweichgestaltungen begegnet.

Auch beim höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), besteht bisher keine Einigkeit in dieser Rechtsfrage. Ein Senat des BFH spricht sich für eine weite Auslegung des Gesetzeswortlautes aus und hält eine steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern auch zwischen gesellschafteridentischen Schwester-Mitunternehmenschaften für möglich. Ein anderer Senat des BFH sieht den Spielraum mit Verweis auf den nach seiner Ansicht klaren Gesetzeswortlaut enger und lehnt eine steuerneutrale Übertragungsmöglichkeit ab. In Folge der unterschiedlichen Rechtsprechung zweier Senate des BFH wurde nunmehr das Bundesverfas-

sungsgericht angerufen, um zu überprüfen, ob der Gesetzeswortlaut mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt. ■

Unser Rat

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht zur Rechtsfrage der steuerfreien Übertragungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern zwischen Schwester-Mitunternehmenschaften entscheiden wird. Da aber bis zu einer Entscheidung viele Jahre vergehen können und das Ergebnis durchaus offen ist, empfiehlt es sich weiterhin, bei entsprechenden Übertragungen alternative, steuerlich zweifelsfreie Gestaltungen zu wählen. Ihr SHBB Steuerberater unterstützt Sie bei der Konzeption einer geeigneten steueroptimalen Gestaltung.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Erleichterungen für kleine Gesellschaften

Anfang Oktober 2013 ist das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) in Kraft getreten, mit dem unter anderem die Sanktionen bei nicht fristgerechter Offenlegung für kleinere Gesellschaften abgemildert werden. Die neuen Regelungen gelten erstmals für die Jahresabschlüsse 2012.

Alle Kapitalgesellschaften, wie etwa eine AG oder GmbH, sowie Genossenschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person voll haftet – Letzteres gilt insbesondere für die GmbH & Co. KG – müssen bereits seit mehreren Jahren ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Die Offenlegung hat innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Der Gesetzgeber hatte die Sanktionsvorschriften ab dem Jahr 2011 erheblich verschärft, um die Publizitätspflichten konsequent durchzusetzen. Bei nicht fristgerechter Offenlegung erfolgt eine Anmahnung, in der

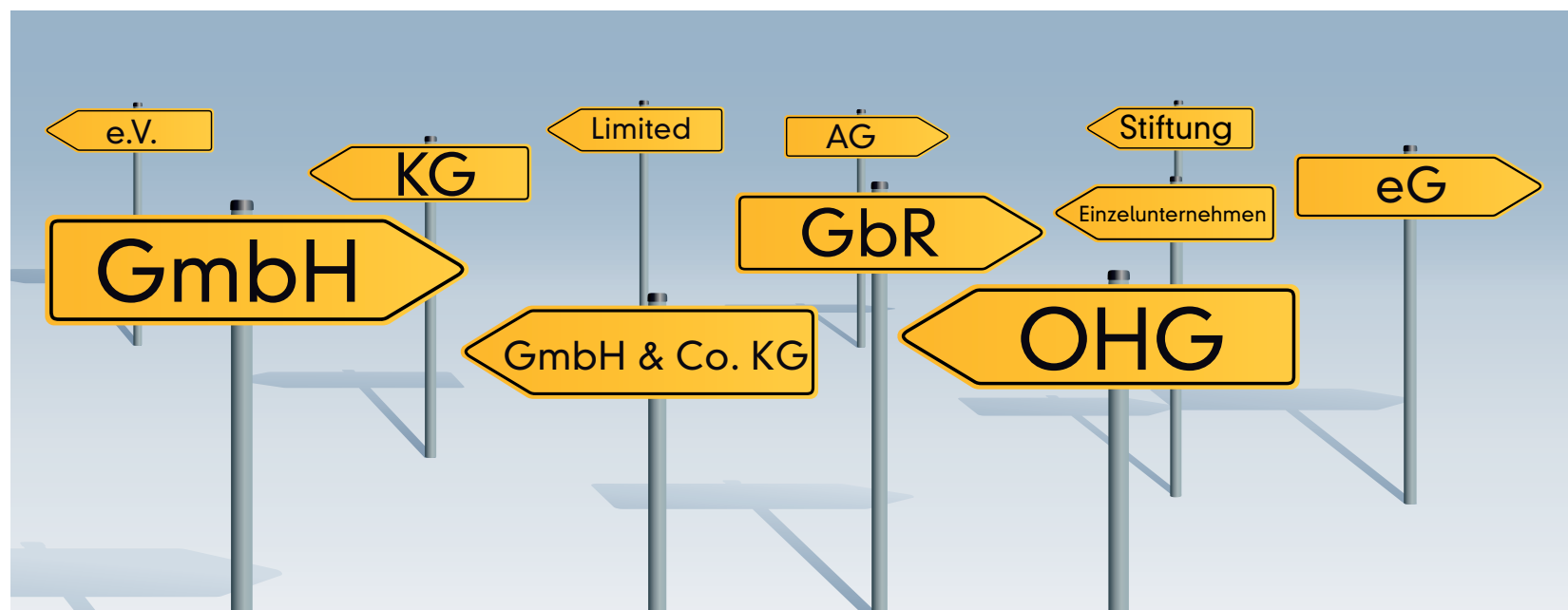
eine Nachfrist von sechs Wochen zur Veröffentlichung aufgegeben wird, verbunden mit einer Verfahrensgebühr von 50 Euro. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro angedroht. Dieses wird dann festgesetzt, wenn der Jahresabschluss nicht innerhalb der Nachfrist veröffentlicht wird.

Grundsätzlich ändert sich durch die oben genannte Gesetzesänderung an der Pflicht zur Offenlegung und an den Fristen auch für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften sowie den entsprechenden Personengesellschaften auch zukünftig nichts. Auch wird unverändert nach Ablauf der Jahresfrist den betroffenen Unternehmen eine Nachfrist von sechs Wochen zur Veröffentlichung aufgegeben, verbunden mit einer Verfahrensgebühr von 50 Euro. Gleichzeitig wird auch wie bisher ein Ordnungsgeld angedroht. Das Ordnungsgeld beträgt grundsätzlich mindestens 2.500 Euro und höchstens 25.000 Euro. Nach der neuen Gesetzes-

regelung hat das Bundesamt das Ordnungsgeld jedoch zukünftig wie folgt herabzusetzen:

- auf 500 Euro, wenn es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt,
- auf 1.000 Euro, wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt,
- auf einen Betrag von 2.500 Euro, wenn es sich um eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft handelt und
- auf einen jeweils geringeren Betrag, wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wurde.

Ferner wird mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen, bei unverschuldeter Fristüberschreitung beim Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erhalten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ■



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 10: Besondere Gesellschaftsformen

Manche Situation im Wirtschaftsleben benötigt eine besondere Behandlung. Zum Beispiel bietet das Gesellschaftsrecht für eine „heimliche“ Beteiligung an einem Unternehmen oder eine Haftungsprivilegierung eines Freiberuflers besondere Lösungswege. Auch ausländische Rechtsformen können eine Alternative sein – aber Achtung: Sie sind kein Allheilmittel!

Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist eine Sonderform einer Personenvereinigung. Eine stille Gesellschaft entsteht, wenn sich eine natürliche oder eine juristische Person am Handelsgewerbe eines anderen beteiligt. Ohne weitere Vereinbarung hat die stille Gesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption eher den Charakter eines Schuldverhältnisses und weniger den einer klassischen Personengesellschaft.

Die stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft. Für einen Außenstehenden ist sie in der Regel nicht erkennbar. Bei einer stillen Beteiligung an einer Aktiengesellschaft muss die Beteiligung eines stillen Gesellschafters allerdings veröffentlicht werden.

Die Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters beschränken sich ausschließlich auf das Innenverhältnis. Der stille Gesellschafter nimmt am Verlust bis zur Höhe seiner Einlage teil, oft wird die Verlustbeteiligung im Gesellschaftsvertrag aber ausgeschlossen. Die Einlage kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen bestehen. Im Gegenzug erhält er üblicherweise eine Beteiligung am Gewinn. Im Außenverhältnis ist der stille Gesellschafter selbst Gläubiger der Gesellschaft mit Gewinnbeteiligung. Er hat das Kontrollrecht wie ein Kommanditist und ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen. Dementsprechend nimmt der stille Gesellschafter an der Geschäftsführung nicht teil. Im Falle einer Insolvenz der Unternehmung nimmt der stille Gesellschafter die Rechtsstellung eines Gläubigers ein.

Eine stille Gesellschaft kann formfrei gegründet werden, auch wenn es ratsam ist, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Bei Übertragung eines Grundstücks ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Nutzung als besondere Finanzierungsform

Da die stille Gesellschaft weder im Handelsregister eingetragen wird noch aus der Firmenbezeichnung ersichtlich ist, eignet sie sich für diskrete finanzielle Engagements. Ein Unternehmer mit längerfristigem Finanzbedarf, den er nicht über ein Kreditinstitut finanzieren kann oder will, kann sich einen stillen Partner suchen. Vorteil: Bei einer Kreditfinanzierung fallen Zinsen unabhängig von

der Gewinnsituation an, der stille Gesellschafter erhält hingegen nur bei positivem Ergebnis einen Gewinnanteil.

Steuerliche Behandlung

Steuerlich wird unterschieden zwischen einer typisch und einer atypisch stillen Beteiligung:

■ Typisch stille Beteiligung

Der stille Gesellschafter ist am Gewinn und je nach Vereinbarung am Verlust des Unternehmens beteiligt, nicht aber am Vermögen der Gesellschaft. Die Gewinnbeteiligung wird als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert, und eine etwaige Verlustbeteiligung kann der stille Gesellschafter nicht als Werbungskosten absetzen. Nach neuester Rechtsprechung ist es – sofern besonders vereinbart – möglich, dass auch ein negatives Einlagekonto entstehen kann. Somit können Verluste, die über die Einlage hinausgehen, das Einlagekonto mindern. Spätere Gewinne müssen bis zur Höhe der bedungenen Einlage wieder zur Aufstockung des Einlagekontos genutzt werden.

■ Atypisch stille Beteiligung

Werden dem stillen Gesellschafter so umfangreiche Vermögens- und Kontrollrechte eingeräumt, dass er als steuerlicher Mitunternehmer gilt, liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor. Der atypisch stille Gesellschafter ist nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern zusätzlich am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, einschließlich des Anlagevermögens, der stillen Reserven und gegebenenfalls des Geschäftswerts. Vertraglich kann er auch für Verluste über die Höhe seiner Einlage hinaus haftbar gemacht werden. Er hat gewisse Mitsprache- und Kontrollrechte. Steuerlich erzielt er als Mitunternehmer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit.

Exkurs: Partiarisches Darlehen

Eine stille Gesellschaft ist von einem partiarischen Darlehen zu unterscheiden. Ähnlich wie der Vorteil der Beteiligung eines stillen Gesellschafters gegenüber einer typischen Darlehensfinanzierung wird das partiarische Darlehen nicht mit einem festen Zins vereinbart, sondern mit einer Beteiligung am Umsatz oder Gewinn des Darlehensnehmers. Allerdings gibt es beim partiarischen Darlehen keinen gemeinsamen Zweck zum Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern der Darlehensgeber hat ein reines Finanzinteresse. Ertragsteuerlich erzielt der Darlehensgeber Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft, mit der den freien Berufen eine Beschränkung der Berufshaftung ermöglicht werden soll. Sie ist für die freien Berufe das Pendant zur GmbH & Co. KG der Gewerbetreibenden.

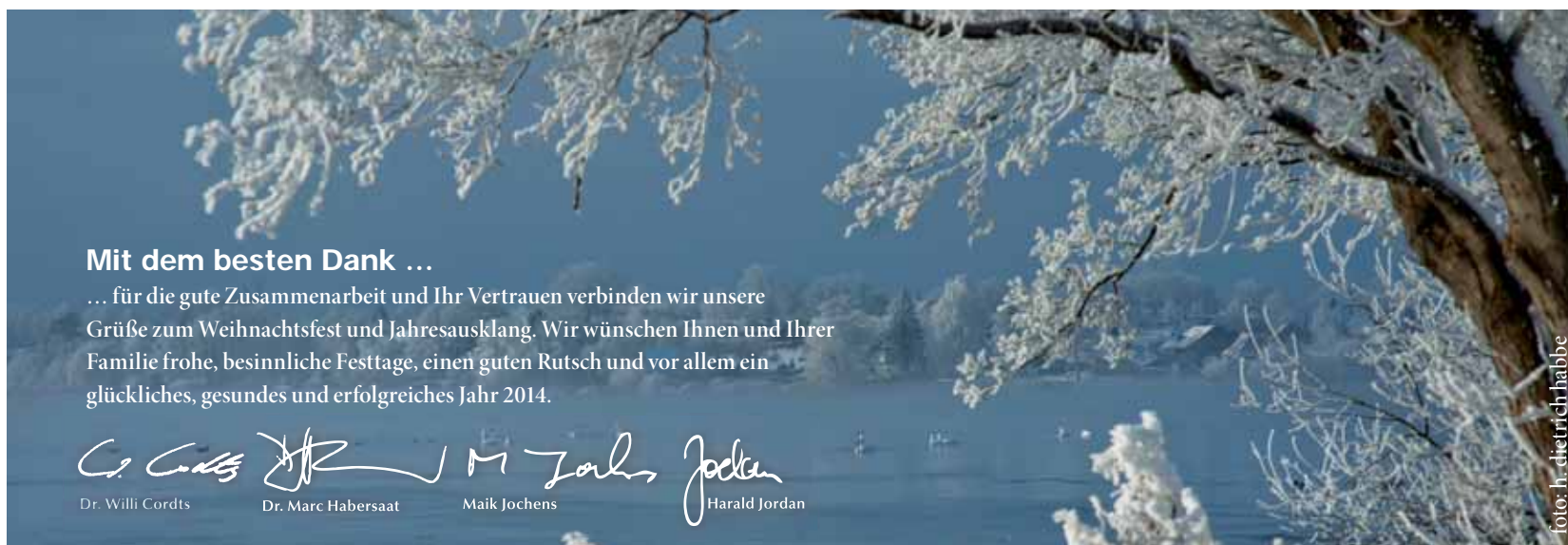
In der PartG mbB können sich alle Angehörigen derjenigen freien Berufe zur Berufsausübung zusammenschließen, denen auch bisher die Partnerschaftsgesellschaft offen stand, wie zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Ingenieure, Architekten und Sachverständige. Voraussetzung ist aber, dass das jeweilige Berufsrecht die Haftungsbeschränkung und Haftpflichtversicherung gesondert regelt. Dies ist bisher allerdings nur bei Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erfolgt.

Bei der PartG mbB ist gegenüber den Gläubigern eine Haftung für aus fehlerhafter Berufsausübung entstehende Schäden auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Voraussetzung dafür ist der in diesem Zusammenhang vorzunehmende Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit gesetzlich vorgegebener Mindestversicherungssumme. Die persönliche Haftung der Partner für sonstige Verbindlichkeiten bleibt jedoch bestehen. Zu diesen Verbindlichkeiten zählen etwa der Lohn der Angestellten, Mieten oder Versicherungsbeiträge. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung führen.

Limited & Co – ein Auslaufmodell?

Mit der PartG mbB und der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zusätzlich zu den klassischen Gesellschaftsformen ist das deutsche Gesellschaftsrecht in der Lage, für alle wesentlichen Fallgestaltungen Lösungen anzubieten. Eine Nutzung ausländischer Rechtsformen sollte daher nur erwogen werden, wenn besondere überregionale Belange zu berücksichtigen sind. Die Folgen einer ausländischen Rechtsform, wie zum Beispiel der britischen Limited, sind die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen, verschiedene Sprachen und verdoppelte steuerrechtliche Pflichten. Die damit verbundenen Risiken sollten mit den Beratern im deutschen und ausländischen Recht sorgfältig diskutiert werden. Die Erlangung einer Haftungsbeschränkung könnte sonst einen Preis fordern, den der Unternehmer letztlich nicht zu zahlen bereit sein könnte. ■

Im nächsten Teil der Serie: Rechtsformen im steuerlichen Vergleich



Mit dem besten Dank ...

... für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen verbinden wir unsere Grüße zum Weihnachtsfest und Jahresausklang. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe, besinnliche Festtage, einen guten Rutsch und vor allem ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Dr. Willi Cordts Dr. Marc Habersaat Maik Jochens Harald Jordan

Neue SHBB Beratungsstelle in Pattensen

Ihre Mandanten bestmöglich und allumfassend zu beraten, ist das Hauptziel von Frau Siglinde Blumenthal. Seit mehr als 30 Jahren führt die Steuerberaterin ihre Kanzlei in Pattensen bei Hannover. Zum 1. Oktober 2013 hat sie sich dem Unternehmensverbund der SHBB angeschlossen. Wir sprachen mit Frau Blumenthal über ihre Kanzlei und ihre Erwartungen an die Zusammenarbeit mit der SHBB.

SHBB Journal: Frau Blumenthal, Sie sind jetzt 35 Jahre als Steuerberaterin tätig. Wie ist Ihre Kanzlei gegründet worden?

che an mich und meine Kanzlei. Bei der zunehmenden Gesetzes- und Rechtsprechungshektik ist es jedoch für mich als Einzelkämpfer mittlerweile äußerst schwierig geworden, diesem Qualitätsanspruch in sämtlichen Facetten des Steuerrechts gerecht zu werden. Die SHBB bietet mir ein Netzwerk von Kollegen, die mir in schwierigen Beratungsfällen hilfreich zur Seite stehen. Weiter habe ich festgestellt, dass mir selbst ein Versäumnis anzulasten ist, dass ich als Thema bei meinen Mandanten immer wieder anspreche, nämlich sich aktiv um eine Vertretungsregelung für den Ausfall des Geschäftsinhabers zu kümmern. Die Zusammenführung mit der SHBB gibt mir die Stabilität für meine Praxis und zwar losgelöst von meiner Person.

Zwar habe ich hervorragende und hochqualifizierte Mitarbeiter/-innen in meiner Kanzlei, jedoch zum Teil als Teilzeitbeschäftigte, wie es bei Frauen, die Beruf und Privatleben miteinander verbinden möchten, häufig der Fall ist. Durch den Zusammenschluss mit der SHBB steht ein junger Kollege, Herr Dr. André Brüggemann, an meiner Seite, der dafür sorgen wird, dass auch in Zukunft die Steuerkanzlei Blumenthal in gewohnter und bewährter Qualität am Markt präsent ist.

SHBB Journal: Wie kamen Sie auf die SHBB?

Blumenthal: Der Kontakt zur SHBB entstand über Herrn Dr. Brüggemann, der sich beruflich und privat von Schleswig-Holstein nach Niedersachsen verändern wollte. Als gebürtige Schleswig-Holsteinerin war ich sehr angetan von der Idee, meine Kanzlei in die SHBB einzubringen.

SHBB Journal: Was sind die Schwerpunkte Ihrer Kanzlei?

Blumenthal: Grundsätzlich decken wir alle typischen Bereiche der Steuerberatung ab. Gerne begleiten wir Unternehmensnachfolgen oder Existenzgründungen. Als besonderen Service bietet unsere Kanzlei schon seit Lan-

gem regelmäßige Mandanten-Abende an. Hier erörtern wir die Brennpunkte des aktuellen Steuerrechts, aber auch wirtschafts- oder finanzpolitische Themen.

SHBB Journal: Pattensen ist im ländlichen Bereich angesiedelt. Betreuen Sie auch Land- und Forstwirte?

Blumenthal: Nein, ich verfüge in diesem Bereich nicht über die speziellen Kenntnisse. Aber vielleicht gelingt es Herrn Dr. Brüggemann mit seiner besonderen wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung auch die Land- und Forstwirte in Zukunft für unsere Kanzlei zu begeistern.

SHBB Journal: Was schätzen Ihre Mandanten an Ihrer Kanzlei besonders?

Blumenthal: Oh, ich glaube, besonders wird geschätzt, dass wir uns so um unsere Mandanten kümmern. Egal in welcher Angelegenheit sie uns kontaktieren, wir setzen uns mit ihren Wünschen und Fragen auseinander und versuchen, ihnen weiterzuhelfen, auch wenn es nicht rein steuerliche Fragestellungen sind.

SHBB Journal: Was möchten Sie in Ihrem beruflichen Leben noch erreichen?

Blumenthal: Auf jeden Fall möchte ich noch für längere Zeit in der Kanzlei mitwirken. Ich kann mir zwar vorstellen, in einigen Jahren beruflich etwas kürzer zu treten, aber ans Aufhören ist zurzeit noch nicht zu denken. Die SHBB hat mich auch darauf angesprochen, ob ich mir vorstellen könnte, in Zukunft im Unternehmensverbund wieder verstärkt unterrichtend tätig zu sein – das hat mir in der Vergangenheit immer besonders viel Freude bereitet.

SHBB Journal: Frau Blumenthal, vielen Dank für das Gespräch. Wir wünschen Ihnen gemeinsam mit ihrem Kollegen Herrn Dr. Brüggemann und dem gesamten Team von der SHBB Beratungsstelle Pattensen alles Gute! ■



hintere Reihe von links: Volker Lorentz, StB Kristin von Daacke, Michael Sommer, Tina Rabehl, Sina von Daacke, StB Dr. André Brüggemann
vordere Reihe von links: Ricarda Witte, Nancy Heym, Marina Monastyryny, Heike Kliem, Garnet Stricks, StB Siglinde Blumenthal

Blumenthal: Nach bestandenen Berufsexamen war ich als Dozentin beim Lehrgangswerk Haas, einem renommierten Fortbildungsinstitut für steuerberatende Berufe, tätig. Mit zunehmender Bekanntheit meiner Person wuchs meine damalige nebenberufliche Betreuung von Unternehmen und Einkommensteuermandanten zu einer ausgewachsenen Praxis mit heute zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern heran.

SHBB Journal: Was war für Sie der Anlass, dass Sie in diesem Jahr Ihre Praxis umgestalten wollten?

Blumenthal: Der erste Grund ist fachlicher Natur. Durch meine Lehrtätigkeit habe ich sehr hohe Qualitätsansprü-

Zitat
Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.

Wilhelm von Humboldt

Termine Januar bis März 2014		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	13.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Gewerbsteuer	17.02.	20.02.
Grundsteuer	17.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn/ Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** H. Dietrich Habbe

Titelköpfe v.l.: Helga Lau, Friedrich Wehr, Sandra Michelus.
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de